

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 253, 614; EheG § 52

- a) In einen auf Scheidung der Ehe nach § 43 EheG gerichteten Klagantrag braucht nicht ausdrücklich das Begehren auf einen gegen den Beklagten gerichteten Schuldausspruch aufgenommen zu werden.
- b) Hat der klagende Ehegatte sich nur dadurch gegen die Ehe verfehlt, daß er den bösen Schein ehewidriger Beziehungen erweckt hat, und hält der beklagte Ehegatte an der Ehe fest, so kann der Kläger allein durch diese Verfehlung nicht ohne weiteres die Ehe in seiner Person schuldhaft zerrüttet haben.

BGH, Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 185/63 - OLG Frankfurt
LG Limburg

IV ZR 185/63

Verkündet
am 28. Februar 1964
Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Klempners und Installateurs Otto R , B
N S ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c.
in K -

gegen

seine Ehefrau Anna Bertha R geb. K ,
E , Kreis W , G straße, bei W ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
K -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 28. Mai 1963 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 6. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1910 geborene Kläger und die im Jahre 1914 geborene Beklagte haben am 19. Februar 1938 in Weilburg/Lahn die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, die volljährig und verheiratet ist. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien fand Anfang 1959 statt.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt, die Ehe der Parteien nach § 43 EheG aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Er hat vorgetragen, die Beklagte habe im Jahre 1959 die Leibesfrucht abgetrieben und danach jeden ehelichen Verkehr verweigert. Sie habe sich nicht um sein Geschäft gekümmert, ihn beschimpft und geschlagen und ihn am 7. April 1960 verlassen. Dadurch habe sie die Ehe unheilbar zerrütet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat in Abrede gestellt, eine Abtreibung begangen und den Kläger beschimpft zu haben. Der Kläger habe ihr die Mithilfe im Geschäft untersagt. Sie habe ihn einmal geschlagen, als er sie schwer beleidigt und mißhandelt habe. Wegen dieses Vorfalls habe sie ihn am 7. April 1960 verlassen. Der Kläger unterhalte mit der verwitweten Frau Erna N. ein ehebrecherisches Verhältnis.

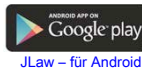
Der Kläger hat das Vorbringen der Beklagten bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und ergänzend vorgebracht, die Beklagte habe auch dadurch eine schwere Eheverfehlung begangen, daß sie seine Einladung zu der Hochzeit der Tochter verhindert habe, und daß sie ihn,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



als er trotzdem in der Kirche erschienen sei, vor aller Öffentlichkeit nicht beachtet habe.

Der Kläger hat im zweiten Rechtszug beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und die Ehe nach § 43 EheG aus dem Verschulden der Beklagten, hilfsweise nach § 48 EheG ohne Schuld ausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat einer Scheidung nach § 48 EheG widersprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt.

Er beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Ehe der Parteien nach § 48 EheG zu scheiden, hilfsweise die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Bei der nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision ist das Urteil des Berufungsgerichts nur in beschränktem Umfang nachprüfbar, nämlich grundsätzlich nur, soweit es sich darum handelt, ob der von dem beklagten Ehegatten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch durchgreift (BGHZ 38, 116, 118). Doch muß das Revisionsgericht prüfen, ob ein ordnungsgemäßer auf die Scheidung nach § 48 EheG gerichteter Antrag des Klägers vorliegt, da es andernfalls insoweit an einer Grundlage für das Verfahren fehlt. In dieser Richtung könnten gewisse Bedenken bestehen. Abgesehen von den in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Angaben ergeben nämlich die Prozeßakten einschließlich der Niederschriften über die Verhandlungen, die vor dem Oberlandesgericht stattgefunden haben, nicht, daß der Kläger in der zweiten Instanz beantragt hat, die Ehe der Parteien nach § 48

EheG ohne Schuldausspruch zu scheiden. Anscheinend ist das Scheidungsbegehren erst in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nur mündlich hilfsweise auch auf § 48 EheG gestützt worden, ohne daß der Kläger in einem Schriftsatz angekündigt hatte, daß er auch diesen Klaganspruch geltend machen wollte, ohne daß ein deswegen gestellter besonderer Hilfsantrag in der mündlichen Verhandlung aus einem Schriftsatz oder einer Protokollanlage verlesen worden ist, und ohne daß darüber etwas in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist.

Ein Verstoß gegen zwingende verfahrensrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften der §§ 164, 297 ZPO, liegt darin jedoch nicht.

Zum notwendigen Inhalt des Klagantrags in einem auf die Scheidung der Ehe gerichteten Rechtsstreit gehört das Begehren, daß die Ehe geschieden werden solle.

Zwar wird die Schuldfrage immer nur auf Veranlassung einer Partei, nicht von Amts wegen aufgerollt (RGZ 163, 335), und es trifft auch zu, daß die Parteien durch ihre Anträge die Verteilung der Schuld beeinflussen können (OLG Schleswig, SchlHA 1950, 241; Soergel/Siebert/Vogel, BGB 9. Aufl., § 52 EheG Randn. 4); das ändert aber nichts daran, daß dann, wenn die Klage auf § 43 EheG gestützt wird, in den Antrag nicht ausdrücklich das Verlangen auf einen gegen den Beklagten gerichteten Schuldausspruch aufgenommen zu werden braucht. Der Schuldausspruch ergeht bei der nach § 43 EheG erfolgenden Scheidung von Amts wegen (Palandt/Lauterbach, BGB 23. Aufl., § 52 EheG Anm. 2; Erman/Ronke, BGB § 52 EheG Anm. 1). Wenn mithin der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht den Antrag verlesen hat, die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden, so ist dieser Antrag, da das in ihm enthaltene Verlangen auf einen Schuldausspruch

keinen notwendigen Bestandteil des Antrags bildet, geeignet, auch als Grundlage für das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsbegehren zu dienen, jedenfalls derart, daß damit auch für dieses Scheidungsbegehren den formellen Erfordernissen der Wiedergabe des Antrags in dem Sitzungsprotokoll und der Vorlesung des Antrags aus einem vorbereitenden Schriftsatz entsprochen ist. Nicht erforderlich ist es, daß in dem Antrag selbst die Klagegründe angeführt werden und in ihm gesagt wird, in welcher Reihe sie geltend gemacht werden. Insoweit genügt es, daß darüber Klarheit besteht. Das ist hier der Fall.

Nach alledem hat das Berufungsgericht mit Recht über den Hilfsantrag des Klägers, die Ehe nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch zu scheiden, in der Sache entschieden.

2. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag jedoch unzureichend geprüft, so daß das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben kann.

Dem Zusammenhang der Gründe dieses Urteils kann die Feststellung entnommen werden, daß die Parteien zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht seit mehr als drei Jahren voneinander getrennt lebten. Eine eindeutige Feststellung darüber, daß die eingetretene Ehezerüttung, die in dem angefochtenen Urteil nur bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 EheG erwähnt wird, unheilbar sei, liegt jedoch nicht vor. Trotzdem konnte das Berufungsgericht die Klage mit der Begründung abweisen, daß jedenfalls der Zustand der Zerüttung der Ehe, in dem diese sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung befand, überwiegend vom Kläger verschuldet sei.

Doch konnte das Berufungsgericht nicht zu dem Ergebnis, der Kläger habe die Zerrüttung überwiegend verschuldet, kommen, indem es allein feststellte, der Kläger habe den bösen Schein ehewidriger Beziehungen zu Frau N■ erweckt. Ehewidrige Beziehungen selbst hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen. Als Eheverfehlung des Klägers durfte dann aber insoweit nur die Tatsache gewertet werden, daß der Kläger den Anschein solcher Beziehungen hervorgerufen und dadurch die gebotene Rücksichtnahme auf die Beklagte verletzt hatte. Da die Beklagte an der Ehe festhält, also nicht ohne nähere Feststellungen angenommen werden kann, daß die Ehe auch in ihrer Person zerrüttet ist, und da nur die Erweckung des bösen Scheins ohne eine wirklich begangene Untreue jedenfalls nicht ohne weiteres in der Person des Klägers die Ehe zerrüttet haben kann, fehlt es an allen Grundlagen für die Feststellung einer überwiegenden Schuld des Klägers an der Ehezerüttung.

Im übrigen durfte dessen Verhalten gegenüber Frau N■ nicht völlig isoliert als die entscheidende Zerrüttungsursache angesehen werden, ohne daß das Berufungsgericht feststellte, seit wann der Kläger sich Frau N■ genähert und ob und seit wann er sich von ihr wieder zurückgezogen hatte. Unerläßlich war eine zusammenhängende und erschöpfende Würdigung des Verlaufs der Ehe unter Berücksichtigung des Verhaltens beider Parteien.

Von Bedeutung konnte schon die Behauptung des Klägers sein, bis zum Jahre 1958 hätten die Parteien ein harmonisches Familienleben geführt, und es sei erst durch Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Schwiegersohn auch zu einer Entfremdung zwischen den Parteien gekommen. Es wäre deshalb geboten gewesen, die von dem Kläger für die frühere Gestaltung des ehelichen Verhältnisses benannten weiteren Zeugen zu vernehmen, wie die Revi-

sion mit Recht rügt. Besondere Bedeutung konnte den Gründen zukommen, die zur Trennung der Parteien führten sowie dazu, daß sie trotz der Aussöhnung in der Verhandlung vor dem Landgericht am 12. April 1961 die eheliche Gemeinschaft nicht aufnahmen.

In dem angefochtenen Urteil wird bei der Prüfung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehrens ausgeführt, eine schwere Eheverfehlung der Beklagten sei nicht nachgewiesen, soweit sie es ablehne, zum Kläger zurückzukehren. Die Beklagte habe einen Grund zum Getrenntleben gehabt, weil der Kläger sie schwer beleidigt und geschlagen habe. Es sei zumindest unbewiesen geblieben, daß der Kläger ernstlich die Rückkehr der Beklagten gewollt habe. Dies folge objektiv aus dem Umstand, daß die Parteien sich trotz der angeblichen Aussöhnung im Termin vom 12. April 1961 wieder getrennt hätten. Es sei zwar nicht festzustellen, wer von ihnen die erneute Trennung veranlaßt habe. Demzufolge sei auch nicht nachgewiesen, daß der Kläger ernstlich die Rückkehr der Beklagten gewollt habe.

Die Revision weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, daß die Beklagte im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG die Beweislast für ihre Behauptung hat, der Kläger habe die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet.

Wenn nicht geklärt werden kann, auf welchen Ehegatten und auf welche Beweggründe es zurückzuführen ist, daß es nach dem Termin vom 12. April 1961 nicht zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft kam, so kann bei der nach § 48 Abs. 2 EheG gebotenen Prüfung insoweit nicht von einem schuldhaften Verhalten des Klägers und davon, daß er die weitere Trennung gewollt habe, ausgegangen werden. Außerdem brauchte selbst dann, wenn die

Beklagte zunächst und möglicherweise auch weiterhin ein Recht hatte, dem Kläger fernzubleiben, die schließlich eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe nicht notwendig überwiegend vom Kläger verschuldet zu sein. Erheblich kann es auch sein, wie sich die Beklagte bei dem von dem Bruder des Klägers unternommenen Versöhnungsversuch verhielt und ob sie berechtigte Gründe für eine dabei etwa gezeigte ablehnende Haltung hatte. Doch kann ein schuldhaftes ehewidriges Verhalten der Beklagten selbst auch im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG als Ursache für die unheilbare Ehezerüttung zu ihrem Nachteil nur berücksichtigt werden, wenn es bewiesen ist (BGH IM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 22). Falls sich nicht klären läßt, welcher Ehegatte schuldhaft die in dem Termin vom 12. April 1961 versuchte Aussöhnung ablehnte, so kann das bei der Prüfung der Überwiegenden Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe also keinem von ihnen als Ehewidrigkeit zugerechnet werden.

Diese Erwägungen schließen es nicht aus, daß einem schuldhaften Verhalten des Klägers, wie es etwa in einer ehewidrigen Handlungsweise gegenüber der Beklagten vor der am 7. April 1960 vollzogenen Trennung oder in einer nicht mehr ehgemäßen Gestaltung der über den bösen Schein hinausgehenden Beziehungen zu Frau N hervorgetreten sein könnte, eine maßgebliche Bedeutung für den bei ihm eingetretenen Verlust der ehelichen Gesinnung und für die Zerrüttung der Ehe zukommt. Ein Urteil darüber, ob der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, läßt sich aber erst gewinnen, wenn der Verlauf der Ehe und die Ereignisse, die für ihre Entwicklung eine besondere Bedeutung erlangt haben, so weit wie möglich aufgeklärt und in die Würdigung einbezogen sind.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird auch Gelegenheit haben, die in dem angefochtenen Urteil getroffene Feststellung zu überprüfen, daß der Beklagten weder die Bindung an die Ehe fehle noch die Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen. Der Beklagten muß das Fehlen dieser Voraussetzungen für die Berechtigung ihres Widerspruchs nachgewiesen sein. Auch insoweit ist aber eine erschöpfende Prüfung des Sachverhalts nötig. Es genügt nicht, daß das Gericht allein auf den Eindruck abstellt, den es bei der Anhörung des beklagten Ehegatten gewonnen hat; es muß auch alle sonstigen in dem Verfahren hervorgetretenen Umstände berücksichtigen, die für oder gegen die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, sprechen könnten. Das gilt etwa für die von der Beklagten bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht am 27. September 1961 abgegebene Erklärung, sie halte es nach allem, was vorgefallen sei, jetzt nicht mehr für zumutbar, daß sie zum Kläger zurückkehre, und für das von dem Zeugen Karl R. bekundete Verhalten, das die Beklagte bei dem von dem Zeugen unternommenen Vermittlungsversuch gezeigt haben soll. Es ist möglich, daß sich auch bei Berücksichtigung dieses Verhaltens der Beklagten ein Fehlen der Bindung und einer zumutbaren Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, nicht feststellen läßt, wenn die Umstände, auf denen dieses Verhalten beruhte, und die von der Beklagten dem Gericht abgegebenen Erklärungen in Rechnung gestellt werden. Eine umfassende Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände ist jedoch auch insoweit unerläßlich.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die Ergebnisse der Anhörung der Beklagten, aus der das Berufungsgericht Rückschlüsse auf ihre Bindung an die Ehe und ihre Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, gezogen hat, in der Sitzungsnieder-

schrift, im Berufungsurteil oder in einem in dem Urteil in Bezug genommenen Vermerk hätten niedergelegt werden müssen, falls es sich um eine Vernachlässigung zu Beweis Zwecken gehandelt haben sollte (Urteil des Senats BGHZ 40, 84). Nur wenn die Beklagte zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Ausführungen gemacht und das Gericht daraus Schlüsse gezogen hätte, hätte auf die Niederlegung der Angaben verzichtet werden können (Urteil des Senats vom 19. Juni 1961 IV ZR 320/62). Dann durften aber nur Erklärungen der Beklagten verwertet werden, die vor dem Berufungsgericht in der Besetzung durch die Richter, die die Entscheidung getroffen haben, abgegeben wurden, nicht dagegen beispielsweise Erklärungen der Beklagten, die sie in der Sitzung vom 29. Mai 1962 abgegeben hatte, in der zwar nach der Sitzungsniederschrift die Parteien persönlich gehört wurden, die Richterbank aber anders besetzt war als in der Verhandlung, auf Grund deren die Entscheidung erging.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim